

lirte Theil nottürfftig hören, den ganzen Verlauf in eine ausführliche Relation bringen, und dieses Creißes hierzu gleichfalls benannten Moderatoribus, als Chur-Sachsen mit Chur-Brandenburg und Sachsen-Gotha zuschicken solten, welche dann förderst unverlengt, erwehnten Reichs-Abschiede gemess hierinnen zu verfahren wissen werden, gestalt ieder gravirter Stand auf solchem Moderation-Tag den Ausspruch ex aequo & bono daselbst, iedoch mit Vorbehalt der Appellation und Berufung auf einen Deputation-Tag zu gewarten hette.

Nun aber eingelangtem Bericht nach, nur von dem Stifft Walckenrieth und der Graffschafft Schönburg und Barby die gravamina behöriger Orte eingegeben, von den übrigen Ständen aber, die sich gleichwohl beschwert befinden wollen, in diesem passu ietzt erwehnten Abschiede nicht nachgelebet worden: So hat man bey ieziger Creiß-Versammlung die Nottürfft befunden, die gravirten Stände dahin zu weisen, daß sie ihre Beschwerungs-Puncta, do sie derselben zu haben vermeinen, nochmaln binnen drey Monathen, iedoch absque præclusionem, wann sie binnen solcher Frist aus gnugsamen erheblichen Ursachen damit einzukommen nicht vermöchten, eingeben und also denen andern Mitständen, so die Erörterung ihrer albereit eingeschickten Gravaminum und verhoffte Moderation mit Verlangen erwarten, mit fernere Verzögerung nicht Ungelegenheit und Hinderung zufügen solten.

Was sonsten die wider die Cammergerichts-Matricul geführte Beschwerden und Abstattungen derer denen Assessoribus zustehenden Salarien anlanget, daß nemlich nach Inhalt des geführten Creißschlusses de anno 1654. bey denen Franckfurther Frühlings- und Herbst-Messen jedesmahl ein alter und neuer, und also jährlichen vier Ziehler der alten Matricul nach, gegen Quittung abgeföhret werden sollen.

So haben anwesende Rätthe, Botschafften und Gesandte, bey ieziger Gelegenheit nochmaln vor gut erachtet, dieses anhero zu wiederholen, und diejenigen Creiß-Stände, so noch etwas restiren, zu schleuniger Bezahlung mit allem Fleiß anzumahnen, weiln es aller Billigkeit gemäß, daß die iezige und künfftige Assesores mit ihren Salarien zu rechter Zeit versehen, und andere tapffere subjecta sich gebrauchen zu lassen, durch Zurückhaltung der Besoldungs-Geldere nicht abgeschreckt werden möchten.

§. 6. Nachdem auch Nachricht einkommen, wie noch zur Zeit alle und jede zum löblichen Ober-Sächs. Creiß gehörige Stände, bey jüngst ao. 1654. in Leipzig gehaltenen Creiß-Tag zur Ausgabe derer in Creiß-Sachen

Creiß-Res-
stanten und
neue Anlage
betr.

Sachen